

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1993 bei Kapitel 60 02 Titel 532 03 – Ausgleichsabgabe nach § 11 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. März 1993 – II A 5 – AF 0221 – 1/93:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums des Innern meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1993 bei Kapitel 60 02 Titel 532 03 – Ausgleichsabgabe nach § 11 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 11 400 000 DM zu leisten.

Die Leistungspflicht ergibt sich daraus, daß die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn, die im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes dem Bund als Arbeitgeber zugerechnet werden, die gesetzlich vorgeschriebene Quote für die Beschäftigung von Schwerbehinderten (6 v. H.) 1992 nicht erfüllen konnten. Bei den parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 1993 war davon ausgegangen worden, daß die Quote erreicht werde.

Die Zahlung beruht auf gesetzlicher Verpflichtung; sie ist zur Vermeidung eines Säumniszuschlages spätestens am 31. März 1993 zu leisten.

